

Anfrage der AfD-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Rheinhausen	11.05.2023	Beantwortung der Anfrage

Betreff

Anfrage der AfD-Fraktion

**hier: Schottergartenverbot in Duisburg - Sachstandsbericht:
Was droht nun den Eigentümern?**

Inhalt

Mit Beschluss des Antrags „Steingärten wirksam begrenzen und Landesbaurecht durchsetzen“ (DS 19-0133) im Umweltausschuss vom 08.02.2019 sollen nun Duisburger Vorgärten ausschließlich mit Vegetation begrünt und dauerhaft erhalten werden. Schottergärten, die vor dem Jahr 2019 errichtet wurden genießen Bestandsschutz und müssen nicht entfernt werden, so Herr Hiedels, Sprecher der Stadt Duisburg. Ausnahmeregelungen oder die Möglichkeiten dieses Verbot zu umgehen gibt es nicht. Einen zusätzlichen Stellplatz im Vorgarten anzulegen ist ebenfalls untersagt. Im „äußersten Fall“ obliegt der Stadt die eigenmächtige Entfernung des Steingartens. Die Kosten werden anschließend dem Eigentümer in Rechnung gestellt.¹

Kritisiert werden solche kommunalen Vorgartensatzungen nicht nur, weil Besitzer sich häufig aus Gründen des Pflegeaufwands gegen einen begrüntem Vorgarten entscheiden, sondern vor allem, weil sie in die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer eingreifen und beschränken. Daher ist hier immer auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

In diesem Zusammenhang bittet die AfD-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Behörde oder amtliche Personen sind zuständig für die Überprüfung vorhandener Schottergärten? Wie möchte die Fachverwaltung die genauen Zahlen in Erfahrung bringen? (praktische Umsetzung?)
2. Wie viele Schottergärten sind im Bezirk Rheinhausen aktuell vorhanden?
3. Wie viele dieser Schottergärten im Bezirk Rheinhausen wurden vor 2019 errichtet und fallen daher unter den „Bestandsschutz“?

¹ „Steingartenverbot in Duisburg: Diese Regeln gelten jetzt“, siehe: <https://www.waz.de/staedte/duisburg/pflanzen-statt-kies-stadt-duisburg-verbietet-steingaerten-id231480905.html?page=3>, zuletzt: 12.04.2023

4. Welche legitimen Möglichkeiten haben die Eigentümer, um einen Altbestand ihres Vorgartens (vor 2019 errichtet) nachzuweisen?

5. Was droht den Eigentümern bei Verstößen gegen das Schottergartenverbot bzw. welche konkrete Vorgehensweise behält sich die Bezirksverwaltung in einem solchen Fall vor (begl. Mahnungen, Fristen, Höhe der Bußgelder etc.)?

6. Welche Maßnahmen möchte die Bezirksverwaltung ergreifen, um die Eigentümer zu einem freiwilligen Umbau ihres Schottergartens zu bewegen?

Begründung:

Laut der Duisburger Verwaltung beeinflussen Schottergärten das Mikroklima negativ und seien daher aus städtebaulicher Sicht eine unglückliche Lösung.

(OB-01/90-96)